

39. 1. Unterliegt eine Urkunde über vertragliche Herabsetzung eines Pacht- oder Mietzinses dem Stempel der Tarifstellen 10, 18 Ziffer 1 Abj. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes?

2. Ist die in § 23 der preussischen Jagdordnung vorgeschriebene Auslegung des Jagdpachtvertrags auch auf nachträgliche Vereinbarungen über Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises zu erstrecken?

Preuß. Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. Oktober 1924, Tarifstellen 10, 18. Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 §§ 23, 24.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1929 i. S. B. (M.) w. Preuß. Staat (Wekl.) VII 367/28.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat mit dem Jagdvorsteher der Gemeinde B. am 12. März 1924 einen schriftlichen Jagdpachtvertrag auf die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1933 geschlossen. Der Pachtzins war ursprünglich auf 3300 Billionen Papiermark jährlich vereinbart. Am 5. Mai 1926 kamen jedoch die Vertragsparteien schriftlich überein, daß der Pachtzins für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1933 nur 2000 RM. jährlich betragen sollte. Der ursprüngliche Vertrag wurde mit 373,50 Billionen Papiermark verstemgelt. Für den späteren Vertrag, dessen öffentliche Auslegung nach § 23 der preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unterblieben ist, erhob das Finanzamt einen weiteren Stempel von 280 RM. und für eine Nebenausfertigung eine Stempelgebühr von 3 RM. Die Beschwerde hiergegen wurde in den Verwaltungsinstanzen zurückgewiesen.

Der Kläger fordert jetzt die gezahlten 283 RM. zurück. Er behauptet, daß für die Abänderung des ersten Vertrags kein Stempel zu entrichten gewesen sei, und hält die Rückforderung auch deshalb für gerechtfertigt, weil die Vereinbarung über die Herabsetzung des

Pachtzinses mangels der öffentlichen Auslegung nichtig gewesen sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Verurteilung des Beklagten in Höhe von 277 RM. mit 4% Zinsen seit der Klagezustellung.

Gründe:

Auf eine Nichtigkeit des Vertrags vom 5. Mai 1926 — gleichviel ob sie sich schon aus dem Inhalt der Urkunde ergeben und dadurch die Stempelpflicht ohne weiteres entfallen würde, oder ob sie nur einen Erstattungsanspruch aus § 25 Z. 1c des preuß. Stempelsteuergesetzes begründen würde (RGZ. Bd. 105 S. 293) — kann sich die Revision nicht berufen. Denn Vereinbarungen über Erhöhung und Herabsetzung des Pachtzinses fallen nicht unter § 23 der preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und werden deshalb auch nicht von der Vorschrift des § 24 daf. betroffen. Vielmehr beziehen sich die genannten Bestimmungen nur auf ganze Pachtverträge (vgl. Bauer Preuß. Jagdordnung zu § 24 S. 195).

Über die Revision rügt mit Recht Verletzung des preuß. Stempelsteuergesetzes, Tarifstellen 10, 18 Z. 1 Abs. 2. Um den Stempel nach diesen Tarifstellen zu erheben, genügte es nicht schon, daß sich die Vereinbarung vom 5. Mai 1926 als neuer Vertrag darstellt, sondern es mußte darin ein neuer Jagdpachtvertrag enthalten sein. Denn nur für die Beurkundung eines solchen gilt die Tarifstelle 10. Das übersehen der Erlaß des preuß. Finanzministers vom 9. Januar 1926 (Preuß. FinMinBl. vom 30. Januar 1926), wenn er erklärt, daß ein über die Änderung des Pacht- und Mietzinses abgeschlossener Nachtragsvertrag zu einem vor dem 1. November 1924 ertichteten Pacht- oder Mietvertrag als selbständiger neuer Vertrag unter die Vorschrift der Tarifstelle 10 des preuß. Stempelsteuergesetzes falle. Ein neuer Pachtvertrag würde in Frage kommen, wenn das Abkommen vom 5. Mai 1926 den früheren Pachtvertrag aufgehoben hätte. Eine solche Aufhebung eines früheren Vertrags setzt auch die Tarifstelle 18 Z. 1 Abs. 2 voraus; denn sie macht die Stempelhebung nach einer anderen Vorschrift des Tarifs davon abhängig, daß die Vereinbarung über Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrags sich als eine im Tarif besonders aufgeführte Verhandlung erweist. Es muß in letzterer also eine Aufhebung des früheren Vertrags liegen und umgekehrt mit dieser der Tatbestand eines

anderen im Tarif besonders aufgeführten Vertrags verbunden sein. Das Abkommen vom 5. Mai 1926 enthält jedoch keine Aufhebung des Jagdpachtvertrags vom 12. März 1924. Es ändert diesen Vertrag nur hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses ab. Eine solche Abänderung ist aber keine Vertragsaufhebung, auch wenn sie einen so wesentlichen Punkt wie die Höhe des Pachtzinses betrifft (vgl. auch RGZ. Bd. 119 S. 117).

Daraus folgt aber nur, daß das Abkommen vom 5. Mai 1926 keine Vereinbarung im Sinne der Tarifstelle 18 B. 1 Abs. 2 darstellt. Trotzdem war seine Beurkundung stempelspflichtig, weil die vereinbarte Änderung des ursprünglichen Pachtvertrags ein besonderes Rechtsgeschäft war, das eine weitere Stempelspflicht begründete. Wie dieser Stempel im Falle der Erhöhung des Pachtzinses zu berechnen wäre, bedarf keiner Entscheidung, da jetzt eine Herabsetzung in Frage kommt. Für ihre Vereinbarung beträgt der Stempel nach Tarifstelle 18 B. 2 Abs. 1 drei Reichsmark. Um diesen Betrag wie auch um den Stempel für die Nebenausfertigung geht der Klageanspruch zu weit. Auch die Zinsen sind vom Landgericht mit 8% dem Kläger zu hoch zugebilligt. Sie betragen gesetzlich nur 4%, da ein den höheren Zinssatz rechtfertigender Schaden nicht nachgewiesen ist.